

Herausgeber: Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer • Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe • Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln • Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins • Rechtsanwalt und Notar a.D. Herbert P. Schons, Duisburg • Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen • Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Büren, Köln

Begründet von: Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider

► Mit dem ZAP Gesetzgebungsreport

AUS DEM INHALT

Kolumne

Die Ausbildung von ReNo-Fachangestellten – eine wichtige Investition in den beruflichen Nachwuchs (S. 907)

Anwaltsmagazin

Neuer Rechtsrahmen für Corona-Schutzmaßnahmen (S. 909) • Pandemiebedingte Triage wird gesetzlich geregelt (S. 909) • Empfehlungen des 60. Deutschen Verkehrsgerichtstags (S. 910)

Aufsätze

Börstinghaus, Rechtsprechungs- und Literaturübersicht zum Wohnraummietrecht – 1. Hj. 2022 (S. 929)

Förster/Fast, Vorweggenommene Erbfolge – Steuerungsinstrument einer Vermögensnachfolgeregelung (S. 943)

Holthausen, Das neue Nachweisgesetz – Handlungsempfehlungen und (bußgeldbewehrte) Gestaltungsvorgaben für Arbeitsverträge und HR-Mandate (S. 953)

Rechtsprechung

BGH: Gutscheinelösung statt Erstattungsanspruch (S. 925)

BAG: Keine Vergütung bei coronabedingter Betriebsschließung (S. 927)

BGH: Unwirksame Antragstellung via einfacher E-Mail (S. 928)





Gesetzgebungsreport

Zusammengestellt von Prof. Dr. MARTIN HENSSLER, Akademischer Oberrat Dr. CHRISTIAN DECKENBROCK und Referent THOMAS SOSSNA, Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln

Dieser Gesetzgebungsreport schließt an den Report in ZAP 2020, 507 ff. an und gibt einen Kurzüberblick über **aktuell verabschiedete oder in Kraft getretene Gesetze und Gesetzesvorhaben mit besonderer Relevanz für die Anwaltspraxis** (Stand: 25.8.2022).

Nicht Gegenstand dieses Berichts sind die im **Koalitionsvertrag** angelegten Gesetzesvorhaben, soweit sie sich noch nicht im Gesetzgebungsverfahren befinden (vgl. hier zum **Strafrecht** BRITZ jM 2022, 129 ff.; zum **Gesellschafts-/Unternehmensrecht**: HERZOG/GEHBARD GWR 2021, 445 ff.; RUBNER/LEUERING NJW-Spezial 2022, 15 ff.; zum **Arbeitsrecht**: BAUER/ROLL NZA 2021, 1685 ff.; BRAUN/SURA ZRP 2022, 43 ff. (auch **Sozialrecht**); GRAU/KRUPPA RdA 2022, 73 ff.).

leistungen), die **Warenkauf-RL** (Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG) und die **Modernisierungs-RL** (Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union). Die erstgenannten Gesetze gelten seit dem 1.1.2022. Das Gesetz für faire Verbraucherverträge ist gestaffelt zwischen dem 1.10.2021 und dem 1.7.2022 in Kraft getreten.

I. Verkündete Gesetze

1. Schuldrechtsreform

Mit dem **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen vom 25.6.2021** (BGBl 2021 I, S. 2123), dem **Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags vom 25.6.2021** (BGBl 2021 I, S. 2133) und dem **Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 10.8.2021** (BGBl 2021 I, S. 3433) hat der Gesetzgeber das Schuldrecht umfassend reformiert und gleich drei europäische Richtlinien umgesetzt: die **Digitale-Dienste-RL** (Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienst-

In den §§ 327–327u BGB hat der Gesetzgeber einen **neuen Titel „Verträge über digitale Produkte“** implementiert. Die Vorschriften dieses Titels finden Anwendung auf Verbraucherverträge, *„welche die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen (digitale Produkte) [...] zum Gegenstand haben“*. Digitale Inhalte können etwa Computerprogramme, Video-, Audio- und Musikdateien sowie elektronische Bücher und andere elektronische Publikationen sein; der Begriff der digitalen Dienstleistungen zielt in erster Linie auf Hosting- und Cloud-Dienstleistungen ab. Geregelt werden u.a. die Bereitstellung von sowie nachträgliche Änderungen an digitalen Produkten. Das **Gewährleistungsregime** für digitale Produkte enthält **Spezialvorschriften** für Nacherfüllung, Rücktritt, Schadensersatz, Beweislast und Verjährung der Mängelansprüche. In diesem Zusammenhang wird auch ein eigenständiger

Regressanspruch des Unternehmers normiert (vgl. im Einzelnen WENDEHORST NJW 2021, 2913 ff.).

Bei der Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie hat der Gesetzgeber das Kaufrecht angepasst (zum Ganzen LORENZ NJW 2021, 2065 ff.; WILKE VuR 2021, 283 ff.; speziell zu den Änderungen bei den Ein- und Ausbaufällen HOFFMANN NJW 2021, 2839 ff.): Um frei von Sachmängeln zu sein, muss die Sache nach § 434 Abs. 1 BGB n.F. nicht nur den subjektiven (vereinbarten) Anforderungen, sondern zugleich auch den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entsprechen. Zwar können nach dem **neu gefassten Mangelbegriff** die Parteien nach wie vor eine Beschaffenheitsvereinbarung treffen, die von den objektiv erwartbaren Anforderungen abweicht (vgl. § 434 Abs. 3 BGB n.F.). An die Wirksamkeit einer negativen **Beschaffenheitsvereinbarung** stellt § 476 Abs. 1 S. 2 BGB n.F. für den Verbrauchsgüterkauf indes nun hohe Anforderungen: So muss der Verbraucher über die Abweichung von den objektiven Anforderungen „eigens [...] in Kenntnis gesetzt“ und die Abweichung „ausdrücklich und gesondert vereinbart“ werden. Zur Beschaffenheit der Sache gehört nunmehr auch ihre Menge – die Manko-Lieferung gilt somit als Sachmangel, während die Aliud-Lieferung dem Sachmangel – wie bislang – lediglich gleichsteht.

§ 439 Abs. 5 BGB n.F. verpflichtet den Käufer fortan ausdrücklich, dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls explizit geregelt wird die Pflicht des Verkäufers zur Rücknahme der ersetzten Sache auf eigene Kosten (§ 439 Abs. 6 S. 2 BGB n.F.). Auch den **Lieferantenregress** (§§ 445a, 445b und 478 BGB) hat der Gesetzgeber umfassend geändert und insb. die fünfjährige Höchstgrenze der Ablaufhemmung in § 445b Abs. 2 S. 2 BGB a.F. abgeschafft.

Im Verbrauchsgüterkaufrecht ist § 475 Abs. 4 BGB a.F. entfallen, wonach der Verkäufer die **einzig mögliche Nacherfüllungsart** nicht wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten nach § 439 Abs. 4 BGB **verweigern** darf (sog. absolute Unverhältnismäßigkeit). Unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 4 BGB kann der Verkäufer nun auch beim Verbrauchsgüterkauf beide Arten der Nacherfüllung verweigern. Weitere Vorschriften betreffen den Zeitraum und die Art der Nacherfüllung (§ 475 Abs. 5 BGB n.F.) sowie den

Verbrauchsgüterkauf über digitale Produkte (§ 475a BGB) und den Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen (§ 475b BGB). § 475d BGB regelt fortan abschließend, unter welchen Voraussetzungen eine **Fristsetzung** zur Nacherfüllung **entbehrlich** ist – insb. dann, wenn der Verkäufer trotz Unterrichtung über den Mangel (nicht: nach Fristsetzung!) untätig geblieben ist. Dies gilt sowohl für Rücktritt und Minderung als auch für den Anspruch des Verbrauchers auf Schadensersatz statt der Leistung. Die bislang sechsmontatige **Beweislastumkehr** im Verbrauchsgüterkauf (§ 477 BGB) wurde **auf ein Jahr angehoben**; § 479 BGB enthält Sonderbestimmungen für Garantien.

Das Gesetz für faire Verbraucherverträge erweitert den Kanon der **Verbraucherschutzrechte** u.a. i.R.d. Kündigung von Dauerschuldverhältnissen und im elektronischen Rechtsverkehr. § 308 Nr. 9 lit. a BGB n.F. enthält ein **Verbot abtretbarkeitsbeschränkender AGB-Klauseln** – der Verbraucher soll bei der Durchsetzung seiner Ansprüche jederzeit die Dienste registrierter Inkassounternehmen nutzen können. § 309 Nr. 9 BGB n.F. betrifft demgegenüber die Laufzeit von und die Kündigungsfrist bei Dauerschuldverhältnissen (Maximallaufzeit: zwei Jahre, danach stillschweigende Verlängerung nur mit monatlicher Kündigungsfrist). Verträge, die eine Dauerschuld zum Gegenstand haben und über eine Webseite geschlossen werden, müssen nach § 312k BGB n.F. künftig auf der Webseite über eine „**Kündigungsschaltfläche**“ kündbar sein, wobei die Vorschrift strenge Anforderungen an die Ausgestaltung des Kündigungsprozesses stellt (im Einzelnen WAIS NJW 2021, 2833 ff.; KULKE MDR 2022, 129 ff.).

2. MoPeG

Im Mittelpunkt der gesellschaftsrechtlichen Gesetzgebung im Reportzeitraum steht das **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)** vom 10.8.2021 (BGBl 2021 I, S. 3436), das am 1.1.2024 in Kraft treten wird (im Einzelnen BACHMANN NJW 2021, 3073 ff.; HERMANN DNNotZ 2022, 3 ff.).

Änderungen ergeben sich insb. für das Recht der **BGB-Gesellschaft**, das eine grundlegende Reform erfährt. Hierbei unterscheidet das Gesetz zwischen der **rechtsfähigen GbR** (§§ 706 ff. BGB n.F.) und der **nicht rechtsfähigen GbR** (§§ 740 ff. BGB

n.F.). Dass eine GbR rechtsfähig sein kann, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (grundlegend BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056). Dieser Umstand ergibt sich fortan ausdrücklich aus § 705 Abs. 2 BGB n.F.: „Die Gesellschaft kann [...] selbst Rechte erwerben, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll“. Betreibt die Gesellschaft ein Unternehmen unter gemeinschaftlichem Namen, wird ihre **Rechtsfähigkeit** nach § 705 Abs. 3 BGB n.F. unwiderleglich **vermutet**. Im Verhältnis zu Dritten entsteht die Gesellschaft nach § 719 Abs. 1 BGB n.F., sobald sie mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt, jedenfalls aber mit ihrer Eintragung im Gesellschaftsregister. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber ein **Gesellschaftsregister** eingeführt (§ 707 BGB n.F.), in das die Gesellschaft zur Eintragung angemeldet werden kann (speziell dazu JOHN NZG 2022, 243 ff.). Nur die eingetragene GbR, die nach § 707a Abs. 2 BGB n.F. den Namenszusatz „eGbR“ zu führen hat, kann sich ihrerseits in öffentliche Register eintragen lassen – etwa in das Handelsregister, das Grundbuch, die Gesellschafterliste einer GmbH oder in das Aktienregister. Den entsprechenden Referentenentwurf einer Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters hat das BMJ am 23.6.2022 vorgestellt.

Die **akzessorische Haftung der Gesellschafter**, die der Bundesgerichtshof nach ständiger Rechtsprechung bislang über eine analoge Anwendung der §§ 128 bis 130 HGB erreicht, wird nun in den §§ 721 bis 721b BGB n.F. geregelt, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist. Die **Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters** besteht auch in Zukunft für die Dauer von fünf Jahren (§ 728b BGB n.F.). Ausgenommen ist aber künftig die Haftung für nach Ausscheiden eingetretene Pflichtverletzungen. Nach Auffassung des Gesetzgebers ist eine Nachhaftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters, wenn das schadenstiftende Ereignis (Bsp: Beratungsfehler eines Anwalts) erst danach erfolgt, unbillig, weil er für das Verschulden anderer eintreten müsste, ohne selbst noch Einfluss nehmen zu können.

Aufrechterhalten wird der **Regelfall der Gesamtvertretungsbefugnis** (§ 720 Abs. 1 BGB n.F.), wobei die Gesellschafter abweichende Vereinbarungen treffen und in das Gesellschaftsregister eintragen lassen können. Ersatzlos gestrichen

werden die §§ 718–720 BGB a.F. über die **Gesamthandsgemeinschaft**: Durch die Gesellschaft erworbene Rechte und gegen sie begründete Verbindlichkeiten gehören nach § 713 BGB der Gesellschaft – und nicht den Gesellschaftern zur gesamten Hand.

Auf die **nicht rechtsfähige Gesellschaft** findet nach § 740 BGB der Großteil der Vorschriften über rechtsfähige Gesellschaften entsprechende Anwendung – nicht anwendbar sind die Vorschriften, die das Außenverhältnis der Gesellschaft betreffen.

Überschaubare Änderungen ergeben bei der OHG für die Beschlussfassung und -anfechtung (dazu NOLTING NJW 2022, 113 ff.; speziell zu den Folgen der Reform des Beschlussmängelrechts für die eGbR CLAUßEN/PIERONCZYK NZG 2021, 620 ff.) sowie bei der KG für den Haftungseinwand des Kommanditisten aus § 172 Abs. 5 HGB, der ersatzlos gestrichen wird.

Die Neuregelung des § 107 Abs. 1 S. 2 HGB öffnet die **Personenhandelsgesellschaften**, darunter die GmbH & Co. KG., künftig auch für **Angehörige Freier Berufe**, soweit das anwendbare Berufsrecht dies zulässt. Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten (vgl. den am 1.8.2022 in Kraft getretenen § 59b Abs. 2 BRAO n.F., der als lex specialis zu § 105 HGB zu begreifen ist, BT-Drucks 19/27670, S. 177) stehen diese Rechtsformen bereits jetzt zur Verfügung.

Neu gefasst werden schließlich diverse Vorschriften des PartGG: Nach geltendem Recht muss der Name der PartG den Namen mind. eines Partners, die Berufsbezeichnung aller vertretenen Berufe sowie alternativ einen der Zusätze „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten (§ 2 Abs. 1 PartGG). Künftig ist lediglich der Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ verpflichtend. Das Schriftformerfordernis für den Partnerschaftsvertrag in § 3 PartGG entfällt.

3. DiRUG samt Ergänzungsgesetz

Das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5.7.2021 (BGBl 2021 I, S. 3338 ff.) setzt die Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 in nationales Recht um und verfolgt das Ziel, die Gründung von Gesellschaften und die Eintragung von Zweigniederlassungen zu verein-

fachen. Das Gesetz ist am 1.8.2022 in Kraft getreten.

Hierzu ermöglicht das DiRUG **notarielle Beglaubigungen von Handelsregisteranmeldungen mittels Videokommunikation** durch Einzelkaufleute, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie für Zweigniederlassungen der vorgenannten Gesellschaften und für Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen. Hervorzuheben ist insb. die Möglichkeit zur **Online-Gründung einer GmbH**. Im Übrigen wird der **grenzüberschreitende Informationsaustausch** verbessert und auf disqualifizierte Geschäftsführer erstreckt (im Einzelnen HECKSCHEN/KNAIER NZG 2021, 1093 ff.; MEIER BB 2022, 1731 ff.).

Ferner wird der **Abruf aller Registerinhalte** aus dem Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister sowie der elektronisch verfügbaren Dokumente über das Gemeinsame Registerportal der Länder (www.handelsregister.de) nunmehr **kostenfrei** angeboten.

Hieran schließt das **Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften** vom 15.7.2022 (BGBl 2022 I, S. 1146) an. Die durch das DiRUG geschaffene Möglichkeit der **Online-Beglaubigung** wird deutlich ausgeweitet und für alle Rechtsträger zugelassen. Ferner wird das **notarielle Verfahren für Online-Beglaubigungen** auf Anmeldungen zum Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister ausgedehnt. Auch der Anwendungsbereich des notariellen Verfahrens der **Online-Beurkundung** soll erweitert werden und nunmehr GmbH-Sachgründungen, Gründungsvollmachten und einstimmig gefasste Beschlüsse zur Änderung des GmbH-Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalmaßnahmen erfassen (HECKSCHEN/KNAIER NZG 2022, 885 ff.).

4. Elektronischer Rechtsverkehr

Das **Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften** vom 5.10.2021

(BGBl I, S. 4607) tritt gestaffelt zwischen dem 1.11.2021 und dem 1.1.2026 in Kraft. Es soll den bislang weitestgehend auf Gerichte, Behörden und juristische Berufsträger beschränkten elektronischen Rechtsverkehr auch für Bürger, Unternehmen und weitere Prozessbeteiligte öffnen. Hierzu führt der Gesetzgeber in der Zivilprozessordnung und anderen Verfahrensordnungen mit dem neu zu errichtenden **besonderen Bürger- und Organisationspostfach (eBO)** einen weiteren Kommunikationsweg ein. Über das eBO soll künftig der schriftformersetzende Austausch elektronischer Dokumente mit den Gerichten ermöglicht werden. Die Nutzung des Postfachs soll freiwillig und für den Nutzer kostenfrei gestaltet werden.

5. Virtuelle Hauptversammlungen

Am 20.7.2022 ist das **Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften** verkündet worden (BGBl 2022 I, S. 1166; zum Regierungsentwurf MAYER/JENNE/MILLER BB 2022, 1155 ff.). Das Gesetz ist gestaffelt zwischen dem 21.7.2022 und dem 1.8.2022 in Kraft getreten; einzelne Änderungen der Insolvenzordnung treten am 1.11.2022 in Kraft. Der Gesetzgeber hatte nach Beginn der COVID-19-Pandemie im März 2020 Aktiengesellschaften die Möglichkeit eröffnet, ihre **Hauptversammlungen als ausschließlich virtuelle Hauptversammlungen** abzuhalten. Da sich diese pandemiebedingte, zunächst bis zum 31.8.2022 befristete Sonderregelung bewährt hat, sollen virtuelle Hauptversammlungen nun dauerhaft möglich sein.

Nach § 118a AktG n.F. kann die **Satzung einer Aktiengesellschaft** vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird. Entsprechendes gilt für die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), die Europäische Aktiengesellschaft (SE) und den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG). Dennoch soll die **Präsenzversammlung weiterhin die Grundform** der Hauptversammlung bilden. Um die Entscheidung für die virtuelle Hauptversammlung regelmäßig überprüfen zu können, ist die Regelung in der Satzung bzw. eine entsprechende Ermächtigung des Vorstands auf max. fünf Jahre zu befristen.

Das Gesetz knüpft die Möglichkeit der virtuellen Hauptversammlung zum Schutz der Aktionäre an verschiedene **Voraussetzungen**. So ist die gesamte Versammlung in Bild und Ton zu übertragen. Den Aktionären muss die **elektronische Stimmrechtsausübung** ermöglicht und die Gelegenheit eingeräumt werden, **Anträge** in der Versammlung **elektronisch zu stellen**. Für die Versammlung relevante Informations- und Entscheidungsprozesse sollen in gewissem Umfang in das Vorfeld der Hauptversammlung verlagert werden, um die Hauptversammlung selbst zu entzerren und den Aktionären – auf Grundlage einer breiteren Informationsbasis – eine umfassende und effiziente Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. Daher ist der **Bericht des Vorstands** oder dessen wesentlicher Inhalt den Aktionären spätestens sieben Tage vor der Versammlung zugänglich zu machen. Die Beteiligungsmöglichkeiten der Aktionäre werden zudem um die Möglichkeit zur **Einreichung von Stellungnahmen und Redemöglichkeiten** erweitert. Ebenfalls im Wege elektronischer Kommunikation möglich ist nun ein **Widerspruch gegen Hauptversammlungsbeschlüsse**.

Um **Anfechtungsrisiken** für die Gesellschaften abzumildern, werden Anfechtungsmöglichkeiten im Falle technischer Störungen begrenzt, wenn ein professioneller Dienstleister mit der technischen Durchführung der Versammlung beauftragt ist.

6. Legal-Tech-Reform

Mit dem **Gesetz zur Förderung verbrauchergerichteter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10.8.2021** (BGBl I, S. 3415; dazu KILIAN MDR 2021, 1297 ff.; FRIES NJW 2021, 2537 ff.) hat sich der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1.10.2021 der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für Inkassounternehmen auf der einen und Anwälten auf der anderen Seite angenommen. Es knüpft an die Ende 2019 ergangene, fast 100 Seiten umfassende Entscheidung des VIII. Zivilsenats zum Legal-Tech-Portal „**wenigermiete.de**“ (BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, ZAP EN-Nr. 2/2020; dazu DECKENBROCK/MARKWORTH ZAP 2020, F. 7, 22 f.; DECKENBROCK DB 2020, 321 ff.; die Grundsätze dieser Entscheidung wurden inzwischen mehrfach bestätigt, vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 18.5.2022 – VIII ZR 382/21, ZAP EN-Nr. 426/2022 = GRUR-Prax 2022, 453 ff.) an. Inzwischen hat der BGH darüber hinausgehend die Zulässigkeit sog.

Sammelklage-Inkassos grds. geklärt (BGH, Urt. v. 13.7.2021 – II ZR 84/20 m. Bespr. THOLE BB 2021, 2382 ff. = ZAP EN-Nr. 481/2021; BGH, Urt. v. 13.6.2022 – VIa ZR 418/21).

Zum einen hat der Gesetzgeber Inkassodienstleister strikter reguliert und ihnen u.a. neue umfangreiche **Darlegungs- und Informationspflichten** bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher auferlegt. Falls ein Erfolgshonorar vereinbart werden soll, müssen Verbraucher künftig etwa einen Hinweis darauf erhalten, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung bestehen – insb., wenn diese es dem Verbraucher im Erfolgsfall ermöglichen, die Forderung in voller Höhe zu realisieren. Geschuldet ist auch ein Hinweis auf die mit dem Prozessfinanzierer im Hinblick auf die Prozessführung getroffenen Vereinbarungen. Außerdem sind, falls der Inkassodienstleister berechtigt sein soll, mit dem Schuldner einen Vergleich zu schließen, die Folgen eines solchen Vergleichs näher zu erläutern.

Der Gesetzgeber hat sich aber nicht mit einer stärkeren Regulierung der Inkassodienstleister begnügt, sondern zugleich das bislang recht strikte **Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare** (§ 49b Abs. 2 BRAO i.V.m. § 4a RVG) **liberalisiert**. Nunmehr ist Anwälten die Vereinbarung eines Erfolgshonorars möglich, wenn eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in gerichtlichen Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht erbracht wird. Soweit solche Inkassodienstleistungen betroffen sind, können Rechtsanwälte auch Vereinbarungen treffen, durch die sie sich verpflichten, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen. Auf diese Weise soll zugunsten der Anwaltschaft ein kohärenter Gleichlauf der den registrierten Inkassodienstleistern eröffneten Möglichkeiten erreicht werden. Zudem ist es Anwälten unabhängig von einem Forderungszug möglich, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, wenn sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2.000 € bezieht. Erfolgshonorare sind bei solchen „Kleinstforderungen“ damit auch gestattet, wenn der Anwalt mit der Abwehr eines solchen Anspruchs beauftragt ist. Auch ist eine derartige Vereinbarung mit Bezug zum gerichtlichen Verfahren möglich. Die Prozessfinanzierung bleibt der Anwaltschaft in dem Anwendungsbereich dieser Ausnahme da-

gegen entgegen den ursprünglichen Plänen der Bundesregierung verwehrt (zum daraus resultierenden Reformbedarf HENSSLER/SOSSNA BB 2022, Heft 27, I).

Damals (zum Ende der vergangenen Legislaturperiode) konnte sich der Bundestag nicht mehr auf eine Neuregelung des Aufsichtsverfahrens für Inkassodienstleister verständigen. Allerdings hatte der Bundestag gemeinsam mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt einen Entschließungsantrag gebilligt, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, weitere offene Fragen zu klären und bis zum 30.6.2022 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Aufsicht über registrierte Inkassodienstleister auf eine zentrale Stelle auf Bundesebene übertragen soll. Diesem Beschluss Rechnung tragend hat die Bundesregierung am 27.7.2022 den **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe** (BR-Drucks 373/22) verabschiedet (dazu DECKENBROCK ZRP 2022, Heft 6; zum vorherigen Referentenentwurf des BMJ: DECKENBROCK NJW-aktuell 22/2022, 3; HENSSLER/SOSSNA BB 2022, Heft 27, I). Dem Petition des Bundestags soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die Aufsicht über die nach Maßgabe des RDG registrierten Personen (das sind neben Inkassodienstleistern Rentenberater und Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht) beim Bundesamt für Justiz zusammengeführt wird – bislang sind hierfür die Landesjustizverwaltungen zuständig, die ihrerseits nachgeordnete Gerichte und Behörden mit der Aufsicht betraut haben. Von der Zentralisierung beim Bundesamt für Justiz verspricht sich der Gesetzgeber, eine einheitliche, qualitativ verbesserte Aufsicht über die nach dem RDG registrierten Personen zu gewährleisten.

Ein zweiter Schwerpunkt des Entwurfs liegt in der **Anpassung der Bußgeldvorschriften für unbefugte Rechtsdienstleistungen**, die der Gesetzgeber aufgrund bestehender Wertungswidersprüche für reformbedürftig erachtet. Insbesondere sollen künftig sämtliche Formen geschäftsmäßiger unbefugter Rechtsdienstleistungen als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbeehrt werden.

Auch im **Koalitionsvertrag** wird das Thema Legal Tech angesprochen. Dort heißt es: „*Wir erweitern den Rechtsrahmen für Legal-Tech-Unternehmen, legen für sie klare Qualitäts- und Transparenzanforderungen fest und stärken die Rechtsanwaltschaft, indem wir das Verbot von Erfolgshonoraren modifizieren und das Fremdbesitzverbot prüfen.*“ Insoweit bleibt abzuwarten, ob sich die Rahmenbedingungen für sog. Legal-Tech-Dienstleister im Laufe der Legislaturperiode erneut ändern werden (s. zum Reformbedarf auch BRAK-Stellungnahme 2/2022 und DAV-Stellungnahme 3/2022).

7. Anwaltliches Gesellschaftsrecht

Mit dem **Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften** sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7.7.2021 (BGBl 2021 I, S. 2363) wird insb. das anwaltliche Gesellschaftsrecht grundlegend reformiert (ausführlich DECKENBROCK/MARKWORTH ZAP 2022, 103 ff. sowie DECKENBROCK DB 2021, 2200 ff.; aus didaktischer Perspektive Henssler/Özman/Sossna JuS 2022, 358 ff.). Das Reformgesetz, das sich in Grundstruktur und zahlreichen Detailfragen an einem Diskussionsvorschlag von HENSSLER (AnwBl Online 2018, 564 ff.) orientiert, ist am 1.8.2022 in Kraft getreten.

Der Gesetzgeber rückt hierbei vom überholten Leitbild des Einzelanwalts ab und statuiert in § 59b Abs. 2 BRAO n.F. die **Organisationsfreiheit anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften**. Zu diesem Zweck wird der Kreis der **zulässigen Rechtsformen** deutlich erweitert: Erlaubt sind fortan Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der **Handelsgesellschaften**, Europäischen Gesellschaften sowie Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften können hierdurch erstmalig die Rechtsformen etwa der **GmbH & Co. KG** und der **UG & Co. KG** wählen (vgl. dazu bereits die Ausführungen zum MoPeG unter 2.). Auch Auslandsgesellschaften haben mit § 207a BRAO erstmals eine gesetzliche Regelung erfahren (dazu HAUPTMANN/HARTUNG AnwBl Online 2022, 376 ff.).

Im Zuge der Gesetzesänderung wurde der Katalog der **sozietätsfähigen Berufe** erweitert:

Rechtsanwälte können sich nach § 59c Abs. 1 BRAO n.F. nunmehr mit **Angehörigen aller freien Berufe** i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen. Bislang war dies nur mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern möglich. Die berufsfremden Gesellschafter haben hierbei die anwaltlichen Berufspflichten zu beachten (§ 59d BRAO n.F.). Kleinere, im Wesentlichen redaktionelle Änderungen der §§ 59c ff. BRAO sind im **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe** (BR-Drucks 373/22) vom 27.7.2022 vorgesehen.

Der Begriff der **Bürogemeinschaft** wird in § 59q Abs. 1 BRAO n.F. legaldefiniert als Gesellschaft, die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln dient, jedoch nicht selbst als Vertragspartnerin von rechtsanwaltlichen Mandatsverträgen auftritt. Bürogemeinschaften sind zukünftig **mit Angehörigen aller Berufe möglich**, sofern die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insb. seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, vereinbar ist und das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährden kann; die Zusammenarbeit in der Bürogemeinschaft ist daher grds. auch mit Gewerbetreibenden möglich (Ausnahme bleiben v.a. Versicherungs- und Finanzmakler wegen ihres Provisionsinteresses). Die in der Bürogemeinschaft tätigen Rechtsanwälte werden verpflichtet, angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten.

Eine grundlegende Reform erfahren überdies die **anwaltlichen Tätigkeitsverbote** in den §§ 43a Abs. 4–6, 45 BRAO n.F. (im Einzelnen DECKENBROCK DB 2021, 2270 ff.). Vor diesem Hintergrund hat die Satzungsversammlung der BRAK die Bestimmung des § 3 BORA über widerstreitende Interessen angepasst (hierzu DECKENBROCK BRAK-Mitt. 2022, 6 ff.). § 43a Abs. 4 BRAO n.F. greift die Thematik der **Sozietäterstreckung** auf: Demnach erstreckt sich das Tätigkeitsverbot nach § 43a Abs. 4 S. 2 BRAO n.F. auf Fälle gemeinschaftlicher Berufsausübung und auf die Berufsausübungsgesellschaft (vgl. § 59 BRAO n.F.). Neben Rechtsanwälten mit Gesellschafterstellung werden

auch angestellte und in freier Mitarbeit tätige Rechtsanwälte erfasst. Indes können sich die betroffenen Mandanten fortan nach umfassender Information mit der **Doppeltätigkeit einverstanden erklären**. Erforderlich sind dann Vorkehrungen zur Einhaltung der Verschwiegenheit (sog. **Chinese Walls**). Der vorbefasste Rechtsanwalt, der die **Sozietät wechselt**, „**infiziert**“ die **ihn aufnehmende Sozietät** mit dem Tätigkeitsverbot, sofern das Verbot auf einer eigenen Vorbefassung des Wechslers beruht – die Vorbefassung eines (früheren) Sozietätskollegen schadet der aufnehmenden Sozietät demgegenüber nicht. Eine Erstreckung des Tätigkeitsverbots auf die **Bürogemeinschaft** findet nicht mehr statt.

Nach § 43a Abs. 5 BRAO gilt das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen zwar entsprechend für die Tätigkeit als Referendar im **Vorbereitungsdienst i.R.d. Ausbildung bei einem Rechtsanwalt**. Voraussetzung für ein Tätigkeitsverbot ist, dass der Referendar tatsächlich in die **anwaltliche Beratung oder Vertretung eingebunden** und nicht lediglich mit wissenschaftlicher Recherche beauftragt wird. Soweit die Vorbefassung als Referendar relevant ist, wird allerdings von einer Sozietäterstreckung abgesehen. Der Gesetzgeber begründet dies nachvollziehbar damit, dass die Tätigkeit der Referendare von vornherein auf Zeit angelegt ist, sie also anders als sonstige Berufsträger nicht Teil der Berufsausübungsgesellschaft sind. Der nun vorgestellte **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe** (BR-Drucks 373/22) sieht vor, eine entsprechende Privilegierung (keine sozietätsweite Erstreckung) auch für die wissenschaftliche Mitarbeit in einer Anwaltskanzlei für die Zeit vom Beginn des rechtswissenschaftlichen Studiums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes vorzusehen (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 BRAO-E; s. dazu ISLAM/IDEKER AnwBl Online 2022, 417 ff.).

Rechtsanwälte, die nach dem 1.8.2022 erstmalig zugelassen werden, müssen nach § 43f BRAO innerhalb eines Jahres nach Zulassung an einer **zehnständigen Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht** teilnehmen. Allerdings werden Lehrveranstaltungen, die der Anwalt innerhalb von sieben Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung besucht hat, angerechnet

(zu Einzelheiten von LEWINSKI ZAP F. 23, 1225 ff.; zur Einführung in das Anwaltsrecht eignet sich das 2022 im Hagener Wissenschaftsverlag erschienene Buch von DECKENBROCK/ÖZMAN Anwaltliches Berufsrecht).

8. Strafrecht

Wichtige Änderungen im Strafrecht hat es im Berichtszeitraum insb. im Bereich der Sexualstraftaten gegen Kinder gegeben: Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.6.2021 (BGBl I, S. 1810) ist gestaffelt zwischen dem 1.7.2021 und dem 1.7.2022 in Kraft getreten und soll den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt verbessern – insb. vor dem Hintergrund zunehmender Gefahren durch soziale Netzwerke und andere digitale Plattformen.

Sexueller Missbrauch von Kindern stellt nunmehr bereits im Grundtatbestand (§ 176 Abs. 1 StGB) ein Verbrechen dar, das mit bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann (bislang: Vergehen mit einem Strafraum bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe). Deutlich verschärft wird auch § 184b StGB, der die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz kinderpornographischer Inhalte unter Strafe stellt (nunmehr ebenfalls Verbrechen, Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren, Qualifikation für gewerbs- und bandenmäßige Begehung). Gänzlich neu eingeführt wurde der Straftatbestand des Inverkehrbringens, Erwerbs und Besitzes von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild (§ 184i StGB). Weitere Änderungen betreffen Qualifikationsanforderungen für Familien- und Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte sowie Verfahrensbeistände von Kindern sowie das Ermittlungsverfahren bei Verdacht sexualisierter Gewalt gegen Kinder.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sog. Feindeslisten vom 14.9.2021 hat der Gesetzgeber einen neuen Straftatbestand „Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten“ (§ 126a StGB n.F.) eingeführt, der die Veröffentlichung von Personen- und insb. von Adressdaten unter Strafe stellt, sofern sie die Begehung von Straftaten gegen die genannte Person fördert.

Durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 11.7.2022 (BGBl 2022 I, S. 1082) ist das Verbot der Werbung für den Schwangerschafts-

abbruch (§ 219a StGB) ersatzlos gestrichen worden (hierzu VASEL NJW 2022, 2378 ff.).

9. Strafprozessrecht

Das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.6.2021 ist am 1.7.2021 in Kraft getreten und verfolgt das Ziel, das Strafprozessrecht an die geänderten gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen anzupassen. Hierzu schafft der Gesetzgeber in § 163g StPO die „Befugnis zur Automatischen Kennzeichenerfassung zu Fahndungszwecken“ im öffentlichen Verkehrsraum. Auf dieser Grundlage können an bestimmten Kontrollpunkten alle vorbeifahrenden Fahrzeuge abgelichtet, deren amtliche Kennzeichen mittels Software erkannt und mit Fahndungsdaten abgeglichen werden. In § 99 StPO wird ein neuer Abs. 2 eingeführt, der den Strafverfolgungsbehörden neben der bestehenden Befugnis zur Postbeschlagnahme die Befugnis zu einem Auskunftsverlangen an die Hand gibt, welches in zeitlicher Hinsicht auch solche Sendungen erfasst, die sich noch nicht oder nicht mehr im Gewahrsam des Postdienstleisters befinden. In § 104 Abs. 3 StPO n.F. wird der Begriff der Nachtzeit im Recht der Wohnungsdurchsuchung vereinheitlicht (hierzu auch HÜTWOHL NJW 2021, 3298): Die Nachtzeit umfasst demnach den Zeitraum von 21 bis 6 Uhr – die Unterscheidung zwischen Sommer- und Wintermonaten wird aufgegeben. Die in § 114b Abs. 2 StPO geregelte Pflicht zur Belehrung des verhafteten Beschuldigten wird um eine Hinweispflicht auf bestehende anwaltliche Notdienste sowie um eine Belehrung über die mögliche Kostenfolge des § 165 StPO ergänzt. Die Vernehmungsvorschriften der §§ 136, 163a StPO werden dahingehend geändert, dass der Beschuldigte im Fall mehrerer Vernehmungen im Ermittlungsverfahren vor jeder erneuten Vernehmung nach Maßgabe des § 136 Abs. 1 StPO zur Belehrung ist. In den §§ 136 Abs. 5, 163a Abs. 4 S. 2 StPO wird zudem die Möglichkeit eröffnet, einen Beschuldigten im Wege der Bild- und Tonübertragung (§ 58b StPO) zu vernehmen. Schließlich wird der Begriff des „Verletzten“ in § 373b StPO legaldefiniert. Verletzter ist demnach derjenige, der „durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in seinen Rechtsgütern beeinträchtigt worden ist oder unmittelbar einen Schaden erlitten hat“. Die Revisionsbegründungsfrist in § 345 Abs. 1 StPO wird unter bestimmten Voraus-

setzungen um grds. einen Monat verlängert – hierdurch sollen Revisionsanträge gegen besonders umfangreiche Urteile erleichtert werden.

Das bereits in Kraft getretene **Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gem. § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit)** vom 21.12.2021 (BGBl 2021 I, S. 5252) erweitert die in § 362 StPO geregelte Möglichkeit zur Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten. **§ 362 Nr. 5 StPO** ermöglicht die Wiederaufnahme in Fällen, in denen *„neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen dringende Gründe dafür bilden, dass der freigesprochene Angeklagte wegen Mordes, Völkermordes, des Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen gegen eine Person verurteilt wird“*. Bislang waren neue Tatsachen und Beweismittel als Wiederaufnahmegrund nur zugunsten des Verurteilten zulässig; erforderlich war insofern ein gerichtliches oder außergerichtliches Geständnis der Straftat (§ 362 Nr. 4 StPO). Die Verfassungsmäßigkeit der geänderten Vorschrift ist mit Blick auf den in Art. 103 Abs. 3 GG verankerten „ne bis in idem“-Grundsatz indes **hochumstritten** (vgl. die im Anschluss an OLG Celle, Beschl. v. 20.4.2022 – 2 Ws 62/22, 2 Ws 86/22, ergangene einstweilige Anordnung des BVerfG durch Beschluss vom 14.7.2022 – 2 BvR 900/22, ZAP EN-Nr. 597/2022 sowie Anwaltsmagazin ZAP 2022, 864 [Anm. der Red.: in dieser Ausgabe; die Entscheidung des BVerfG im Hauptsachverfahren wird noch erwartet]).

10. Betreuungsrecht

Am 12.5.2021 ist das **Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts** vom 4.5.2021 verkündet worden (BGBl 2021 I, S. 882). Mit seinem Inkrafttreten am 1.1.2023 wird es das Vormundschafts- und Betreuungsrecht tiefgreifend ändern (im Einzelnen HORN ZEV 2020, 748 ff.; zu den erbrechtlichen Aspekten: MÜLLER-ENGELS ErbR 2022, 666 ff.; Kurzdarstellung dazu: VIEFHUES ZAP F. 11, 1601 ff.).

Sowohl das Vormundschafts- als auch das Betreuungsrecht werden vollständig neu strukturiert und inhaltlich reformiert. Hierzu werden aus

Gründen der Rechtsvereinfachung etliche Vorschriften des Vormundschaftsrechts zur Vermögenssorge, zur Fürsorge und Aufsicht des Gerichts sowie zum Aufwendersatz und zur Vergütung in das Betreuungsrecht integriert und an dieses angepasst.

Die inhaltlichen Änderungen betreffen überwiegend das **Vormundschaftsrecht**, das künftig in den §§ 1773–1808 BGB n.F. geregelt sein wird. Insbesondere soll der Mündel in seinen Rechten gestärkt und die Erziehungsverantwortung des Vormunds sowie das Verhältnis von Vormund und Pflegepersonen einer ausdrücklichen Regelung zugeführt werden.

In § 1358 BGB n.F. führt das Gesetz ein **„Notvertretungsrecht“ des Ehegatten** ein, wonach ein Ehegatte den anderen für die Dauer von drei Monaten in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge vertreten kann, sofern dieser seine Angelegenheiten aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit nicht selbst besorgen kann.

Die Reform des **Betreuungsrechts** (künftig: §§ 1814–1881 BGB) verfolgt nach § 1821 Abs. 2 BGB n.F. das Ziel, dass der Betreute *„im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann“*. Der Wunsch des Betreuten wird insofern zum zentralen Kriterium des Betreuungsrechts; ihn gilt es festzustellen und zu beachten. Geändert werden u.a. die Voraussetzungen der Bestellung eines rechtlichen Betreuers, dessen Aufgaben und Pflichten im Verhältnis zum Betreuten und dessen Befugnisse im Außenverhältnis. Hierdurch soll Einklang mit den Vorgaben von Art. 12 UN-BRK hergestellt werden.

Das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) wird durch das **Betreuungsorganisationsgesetz** (BtOG) ersetzt. In dessen §§ 23 ff. wird für berufliche Betreuer zwecks Qualitätssicherung ein **formales Registrierungsverfahren** eingeführt, bei dem der Betreuer persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen – u.a. die erforderliche Sachkunde – nachweisen muss. § 23 Abs. 4 BtOG ermächtigt das BMJ, die Einzelheiten der Registrierung und die Anforderungen an den Sachkundenachweis durch Rechtsverordnung zu regeln. Den Entwurf einer entsprechenden Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (**Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV**) hat das BMJ im

März 2022 vorgelegt. Demnach kann die erforderliche Sachkunde, deren Bestandteile in § 3 BtRegV-E katalogartig aufgelistet sind, u.a. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs nachgewiesen werden, der nach § 6 BtRegV-E mind. 360 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten (!) umfassen soll.

Neu gefasst wird auch das **Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz** (VBVG), das die Vergütung von Vormündern und Berufsbetreuern festsetzt. Das Gesetz unterscheidet zwischen berufsmäßiger und nicht berufsmäßiger Tätigkeit. Das VBVG regelt nur berufsmäßige Tätigkeiten, i.Ü. richtet sich die Vergütung nach dem BGB. Der berufsmäßig tätige Vormund erhält – abhängig von seiner Qualifikation – einen Stundensatz zwischen 23 und 39 €; der Berufsbetreuer zwischen 62 und 486 € monatlich (jeweils zzgl. Umsatzsteuer). Hinzu kommen in bestimmten Fällen Pauschalbeträge sowie Aufwendungsersatzansprüche.

11. Lieferkettengesetz

Das Gesetz über die unternehmerischen **Sorgfaltspflichten in Lieferketten** (LkSG) vom 16.7.2021 (BGBl 2021 I, S. 2959) verfolgt das Ziel, in Deutschland ansässige Unternehmen zur Sorgfalt im Hinblick auf die Durchsetzung von international anerkannten Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten in der Lieferkette zu verpflichten (näher SAGAN/SCHMIDT NZA-RR 2022, 281 ff.; WAGNER/RUTLOFF NJW 2021, 2145 ff.). Das Gesetz tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Das LkSG findet Anwendung auf Unternehmen **ungeachtet ihrer Rechtsform**, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungs- oder satzungsmäßigen Sitz oder eine Zweigniederlassung im Inland haben und i.d.R. mind. 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen. Zum 1.1.2024 sinkt der Schwellenwert auf mind. 1.000 Arbeitnehmer.

Der Verbotskatalog des LkSG umfasst verschiedene „**menschenrechtliche Risiken**“ – darunter etwa Kinder- und Zwangsarbeit sowie mangelnden Arbeitsschutz – sowie „**umweltbezogene Risiken**“ (insb. Produktion, Verwendung und unsachgemäße Handhabung und Lagerung giftiger Chemikalien). Geschützte Rechtspositio-

nen sind auch solche, die sich aus den in der Anlage des Gesetzes „aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben“ (zur Problematik der hieraus folgenden Unbestimmtheit WAGNER/RUTLOFF NJW 2021, 2145 Rn 13).

Zur Durchsetzung der Verbote legt das LkSG den Unternehmen verschiedene **Sorgfaltspflichten** auf, darunter die Einrichtung eines Risikomanagements, die Festlegung einer betriebsinternen Kontrollzuständigkeit, die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen, die Abgabe einer Grundsatzerklärung, die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens sowie Dokumentations- und Berichtspflichten.

12. Nachweisgesetz

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 über **transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts und zur Übertragung von Aufgaben an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau** (NachwG) vom 20.7.2022 (BGBl 2022 I, S. 1174) hat der Gesetzgeber das Nachweisgesetz geändert und die Nachweispflichten von Arbeitgebern verschärft (i.E. GAUL/PITZER/PIONTECK DB 2022, 1833 ff.; PREIS/SCHULZE NJW 2022, 2297 ff.). Das Gesetz ist am 1.8.2022 in Kraft getreten. Kernelement des NachwG ist die Pflicht des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer über die wesentlichen Aspekte der für sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen zu unterrichten (Nachweispflichten). Im Rahmen der Änderung hat der Gesetzgeber sowohl den Katalog der **Nachweispflichten** als auch der **Sanktionen erweitert**. Besondere Aufmerksamkeit hat der Umstand erfahren, dass der Nachweis auf Druck der Gewerkschaften dem Arbeitnehmer weiterhin in **Schriftform** zu überlassen ist; der Nachweis in elektronischer Form ist ausdrücklich ausgeschlossen. Dieses strenge Schriftformerfordernis wird zu Recht als veraltet kritisiert; vorzugswürdig wäre es gewesen, eine Überlassung in Schriftform nur für den Fall vorzuschreiben, dass der Arbeitnehmer sie verlangt. Im Übrigen dürfte es heute regelmäßig im Interesse auch des Arbeitnehmers liegen, dass der Nachweis elektronisch zur Verfügung gestellt wird.

II. Aktuelle Gesetzesvorhaben, die bereits im Gesetzgebungsverfahren sind oder als Referentenentwürfe vorliegen

1. Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie

Anfang Juli 2022 hat die Bundesregierung den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie (UmRUG) (BR-Drucks 371/22) vorgestellt, mit dem die Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen in nationales Recht umgesetzt werden soll (zum RefE WOLLIN ZIP 2022, 989 ff.).

Der Entwurf sieht vor, dass die Vorschriften über **grenzüberschreitende Verschmelzungen**, Spaltungen und Formwechsel zunächst in einem sechsten Buch des Umwandlungsgesetzes („Grenzüberschreitende Umwandlungen“) konzentriert werden. Inhaltlich soll der Schutz der Gesellschafter mit Blick auf das Umtauschverhältnis reformiert werden: Ist das im Verschmelzungsplan festgelegte Umtauschverhältnis oder der Gegenwert der Anteile am übertragenden Rechtsträger unangemessen, steht den Gesellschaftern der beteiligten Gesellschaften – wie bislang – das **Spruchverfahren** zur Verfügung (§ 1 Nr. 4 SpruchG). Der Entwurf sieht indes eine Ausweitung dieser Verfahrensmöglichkeit auch auf die Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft vor und schließt dabei vollzugssuspendierende Anfechtungsklagen aus (§§ 14 f. UmwG-E). Im Gegenzug sollen die betroffenen Anteilhaber einen Anspruch auf **Ausgleich durch bare Zuzahlung** erhalten, die im Wege des Spruchverfahrens durchgesetzt werden kann. Aktiengesellschaften sollen – sowohl bei grenzüberschreitenden als auch bei inländischen Umwandlungen – anstelle einer baren Zuzahlung zusätzliche Aktien gewähren können. Der betroffene Minderheitsgesellschafter erhält bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechseln ein Austrittsrecht gegen Barabfindung (§§ 313, 327 und 340 UmwG-E).

Modifiziert wird auch das **registerrechtliche Verfahren** zur Erteilung der Bescheinigung über die Eintragung: So soll das Registergericht erweiterte Prüfpflichten erhalten und insb. kontrollieren, ob

die grenzüberschreitende Verschmelzung zu missbräuchlichen, betrügerischen oder kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll. Schließlich soll das **Spruchverfahren** beschleunigt und die **Verfahrens- und Informationsrechte** der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertreter sollen gestärkt werden.

2. Schutz hinweisgebender Personen

Der am 27.7.2022 vorgestellte Regierungsentwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (BR-Drucks 372/22), dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden sowie – hiervon losgelöst – der Verbesserung des allgemeinen Hinweisgeberschutzes (zum RefE DILLING CCZ 2022, 145 ff.). Kernanliegen des Gesetzentwurfes ist es, hinweisgebende Personen vor Benachteiligungen zu stützen, denen sie infolge einer Meldung oder Offenlegung von Missständen ausgesetzt sind.

Hierfür sieht der Entwurf ein neues Stammgesetz für den Schutz hinweisgebender Personen vor, das **Hinweisgeberschutzgesetz** (HinSchG). Dessen Anwendungsbereich soll in persönlicher Hinsicht alle Personen umfassen, die in ihren beruflichen Umfeld Informationen über Verstöße erlangt haben (§ 1 HinSchG-E), sowie in sachlicher Hinsicht die Meldung und die Offenlegung von Informationen über diverse Verstöße gegen nationales und Unionsrecht, die in § 2 HinSchG-E katalogartig aufgelistet sind. Der Entwurf sieht sowohl interne als auch externe **Meldekanäle** vor, zwischen denen die hinweisgebende Person wählen kann (§§ 7 bis 31 HinSchG-E); nur unter bestimmten Voraussetzungen darf eine hinweisgebende Person Informationen über **Verstöße öffentlich zugänglich machen** (§ 32 HinSchG-E). Beachtet die hinweisgebende Person die Vorgaben des HinSchG, soll sie einen **umfassenden Schutz vor Repressalien** (z.B. Kündigung) oder sonstigen Benachteiligungen erhalten (§§ 33–39 HinSchG-E).

3. Strafrecht

Der Ende Juli 2022 vorgestellte Referentenentwurf eines **Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts** zielt darauf ab, Resozialisie-

rung und Prävention sowie den Schutz vor Diskriminierungen zu stärken. Der Entwurf sieht vor, den Umrechnungsmaßstab von Geldstrafe in **Ersatzfreiheitsstrafe** in § 43 StGB so zu ändern, dass statt einem zukünftig zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. „Geschlechtsspezifische“ sowie „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive sollen künftig ausdrücklich bei der **Strafzumessung** zu berücksichtigen sein. Schließlich sieht der Entwurf vor, im Maßregelrecht die Anordnungsvoraussetzungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB-E zu verschärfen.

4. Verkündungs- und Bekanntmachungswesen

Der Regierungsentwurf eines **Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens** (BT-Drucks 20/3068) vom 25.5.2022 sieht die Einführung einer **elektronischen Ausgabe des Bundesgesetzblattes** vor; dieses soll ab dem 1.1.2023 ausschließlich elektronisch auf einer eigens einzurichtenden Verkündungsplattform erscheinen.

5. Eltern- und Pflegezeit

Der Regierungsentwurf eines **Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (BR-Drucks 364/22)** vom 5.8.2022 sieht die Einführung individueller Rechte vor in Bezug auf Elternzeit zur Pflege eines Kindes und in

Bezug auf die Arbeitsfreistellung zwecks Pflege einer im gleichen Haushalt lebenden pflegebedürftigen Person.

6. Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Den Referentenentwurf eines **Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich** hat das BMJ am 18.8.2022 vorgestellt. Der Entwurf hat zum Ziel, die Verfahrensdauer für verwaltungsgerichtliche Verfahren über besonders bedeutsame Infrastrukturverfahren zu reduzieren, ohne hierbei die Effektivität des Rechtsschutzes zu beeinträchtigen. Hierbei hat der Gesetzgeber insb. die angestrebte Energiewende mit dem **Ausbau der erneuerbaren Energien** einschließlich des erforderlichen Ausbaus der Stromnetze sowie den Ausbau und die Erneuerung der Verkehrsinfrastruktur vor Augen.

Der Entwurf sieht eine Anpassung der VwGO dahingehend vor, dass für besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben die **erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte** und Verwaltungsgerichtshöfe sowie des Bundesverwaltungsgerichts begründet werden soll. Entsprechende Verfahren sollen ferner bevorzugt gegenüber anderen Verfahren behandelt werden (**Vorrang- und Beschleunigungsgebot**). Eine weitere Beschleunigung soll schließlich dadurch erreicht werden, dass im Rahmen eines frühen Erörterungstermins eine Güteverhandlung durchgeführt und – im folgenden Verfahren – der Prozessstoff durch eine Verschärfung der innerprozessualen Präklusion begrenzt wird.